

SATZUNG DER GEMEINDE SEEDORF KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen und die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blomnath (§ 34 Abs.4, Satz 1, Nr.1 und 3 BauGB).

FÜR DIE BEREICHE

- Gebiet 1:** "Nördlich Na de Wischen 16 und 18 im Ortsteil Blomnath"
- Gebiet 2:** "Südlich und östlich Na de Wischen 19 im Ortsteil Blomnath"
- Gebiet 3:** "Teilfläche Na de Wischen 10a im Ortsteil Blomnath"

Aufgrund des § 34 Abs.4, Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.06.2018 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs.5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung des vorbezeichneten Bereichs erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich zwecks Abrundung erfassten Außenbereichs sind entsprechend § 34 Abs.6, Satz 1 BauGB die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 29.12.2017 unter Fristsetzung bis zum 09.02.2018 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.06.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wurde am 21.06.2018 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE SEEDORF



4. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE SEEDORF



5. Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang vom Abdruck im Bekanntmachungsblatt bis zum 10.08.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 S.1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 11.08.2018 in Kraft getreten.

GEMEINDE SEEDORF



PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 15.05.2018

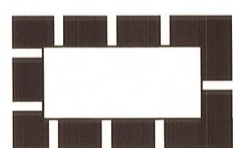
N
M. 1: 2500

GEBIET 3

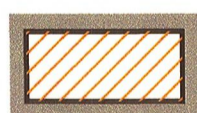
GEBIET 1

GEBIET 2

ZEICHENERKLÄRUNG:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichsflächen für die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs.4 Satz 1, Nr.3 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs.4, Satz 1, Nr.1 BauGB vom 26.09.1996



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blomnath gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

TEIL B -TEXT-

1. Maß der baulichen Nutzung (§§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, 16 (2) Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO)

Die Firsthöhe im Gebiet 2 wird mit maximal 9,00 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die natürliche Geländehöhe in der Mitte der erschließungsseitigen Gebäudeseite

2. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Als Ausgleich ist im Gebiet 2 je angefangene 50 m² versiegelter Fläche 1 heimisches Laubgehölz oder Obstgehölz in der Qualität Hochstamm, 3 x verschult mit Ballen, Stammumfang 10 bis 12 cm anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.